

## 1. Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Barbarossa-Thermen der Stadtwerke Göppingen.

## 2. Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

- 2.1. Die Benutzungsordnung ist für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen. Mit dem Betreten der Barbarossa-Thermen bzw. dem Kauf eines Tickets wird diese Benutzungsordnung Vertragsbestandteil. Die Benutzungsordnung hängt gut sichtbar an der Kasse aus.
- 2.2. Die Mitarbeitenden sowie sonstige Beauftragte der Stadtwerke Göppingen üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen von Mitarbeitenden sowie von sonstigen Beauftragten ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle eines Badverweises wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich geringere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- 2.3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche der Barbarossa-Thermen sind aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes, insbesondere § 18, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- 2.4. Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (bspw. Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.
- 2.5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, die Sammlung von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung der Barbarossa-Thermen zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadtwerke Göppingen erlaubt.

## 3. Parken

- 3.1. Auf den Parkplätzen der Barbarossa-Thermen gelten die Regeln und Zeichen der Straßenverkehrsordnung.
- 3.2. Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.
- 3.3. Die zum Parken vorgesehenen Flächen werden nicht überwacht. Eine Parkgebühr wird daher auch nur für die Nutzung des Parkplatzes und nicht für die Bewachung des Fahrzeuges erhoben.
- 3.4. Bei Diebstahl oder Beschädigung des Fahrzeugs durch Dritte haften die Stadtwerke Göppingen nicht. Dies gilt auch für Schäden, die durch Sturm, Feuer, Hagel, Explosion und andere außergewöhnliche Ereignisse verursacht werden.

## 4. Öffnungszeiten, Preise

- 4.1. Eintrittskarten können beispielsweise an Verkaufsautomaten oder online erworben werden. Während der Kassenöffnungszeiten ist der Erwerb auch an personenbesetzten Kassen möglich. Der Erwerb bestimmter Tarife, insbesondere Jahres-/Saisonkarten, ermäßigter Eintrittskarten und vergleichbarer Angebote, ist ausschließlich an personenbesetzten Kassen möglich. Zur Inanspruchnahme bestimmter Tarife oder Leistungen sind den Mitarbeitenden auf Verlangen entsprechende offizielle Nachweise vorzulegen. Kann der erforderliche Nachweis nicht erbracht werden, sind die Mitarbeitenden berechtigt, den jeweils höheren Eintrittstarif anzusetzen.
- 4.2. Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben und sind an der Kasse sowie auf unserer Homepage der Barbarossa-Thermen einsehbar.

Die Bade- & Saunabereiche der Barbarossa-Thermen sind spätestens 15 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeit (Badeschluss) zu verlassen.

- 4.3.** Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder Betriebsteile sowie bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung. Dies gilt auch dann, wenn die tatsächliche Benutzungszeit oder der tatsächliche Benutzungsumfang dadurch nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum entrichteten Entgelt steht.
- 4.4.** Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen. Entgelte bzw. Gebühren werden nicht erstattet.
- 4.5.** Für verlorene Eintrittskarten oder Eintrittsmedien wird kein Ersatz geleistet. Personenbezogene Eintrittskarten oder Eintrittsmedien können gegebenenfalls bei Vorlage entsprechender Nachweise ersetzt werden. Für den Ersatz kann durch die Stadtwerke Göppingen ein pauschaler Betrag erhoben werden. Die Pauschalbeträge werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- 4.6.** Für nicht genutzte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- 4.7.** Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

## 5. Zutritt

- 5.1.** Der Besuch der Barbarossa-Thermen steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden. Ein barrierefreier Zugang ist ausschließlich während der Öffnungszeiten der personenbesetzten Kassen möglich.
- 5.2.** Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder der Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- 5.3.** Nutzer ohne gültige Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung zahlen eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe wird auch bei Betrug, Betrugsversuch zulasten der Stadtwerke Göppingen sowie bei Manipulation und Manipulationsversuch an deren Anlagen fällig. Die Höhe der Vertragsstrafe wird durch Aushang bekanntgegeben.
- 5.4.** Der Badegast hat Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie die folgenden vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird:

- a) Garderobenschrankschlüssel/-armband
- b) Wertfachschlüssel
- c) Datenträger des Zahlungssystems
- d) Leihwäsche
- e) etc.

Insbesondere hat der Badegast diese Gegenstände am Körper, beispielsweise mittels Armbands, zu tragen, bei Wegen im Bad mitzuführen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

- 5.5.** Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die Begleitung einer volljährigen geeigneten Begleitperson erforderlich. Die Begleitperson darf maximal drei Personen/Kleinkinder gleichzeitig betreuen. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (beispielsweise bei Veranstaltungen, Wasserrutschen) sind möglich. Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise vor Ort.
- 5.6.** Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

- 5.7.** Der Zutritt ist unter anderem folgenden Personen nicht gestattet:
- a) die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen
  - b) die Tiere mit sich führen
  - c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden (beispielsweise Schorf) leiden.
- 5.8.** Bei Gewitter, Sturm oder besonderen Wetterverhältnissen sind die Stadtwerke Göppingen berechtigt, zum Schutz der Nutzer die Beckenbereiche sowie Freiflächen teilweise oder ganz zu schließen. Ein Anspruch auf vollständige, anteilige Erstattung oder anderweitigen Ersatz des gezahlten Eintritts entsteht daraus nicht.
- 5.9.** Jeder Nutzer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, sich einer etwaigen Kontrolle durch Mitarbeitende oder Beauftragte der Stadtwerke Göppingen zu unterziehen. Den hierbei erteilten Anweisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten; andernfalls kann der Zutritt untersagt werden. Die Mitarbeitenden und Beauftragten sind berechtigt, Nutzer daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund des Mitführens oder Konsums von Alkohol oder Drogen oder aufgrund des Mitführens von Waffen oder gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Jeder Nutzer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse entsprechend durchsucht werden dürfen.
- 5.10.** Die Mitarbeitenden und die Beauftragten sind berechtigt, Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder der von ihnen mitgeführten Gegenstände ein Sicherheitsrisiko darstellen, den Zutritt zum Bad zu verweigern. Dasselbe gilt für Nutzer, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung ihrer Kleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse verweigern.
- 5.11.** Die Mitarbeitenden und die Beauftragten sind auch berechtigt, derartige Kontrollen bei Personen vorzunehmen, die sich bereits auf dem Gelände der Barbarossa-Thermen aufhalten.

## **6. Verhaltensregeln**

- 6.1.** Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten oder der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Hierzu zählen insbesondere Störungen der öffentlichen Ordnung, mutwillige Zerstörungen oder Beschmutzungen, ungebührliches Verhalten, Beeinträchtigungen anderer Gäste oder des Badbetriebs, verbale oder körperliche Gewalt, Beleidigungen, Beschimpfungen, Verstöße gegen die Benutzungsordnung sowie vergleichbare Handlungen. Zuwiderhandlungen berechtigen die Stadtwerke Göppingen, geeignete Maßnahmen wie Verwarnungen, Badverweise, die Erstattung einer Anzeige oder vergleichbare Maßnahmen zu ergreifen.
- Die Stadtwerke Göppingen behalten sich ferner das Recht vor, Besuchern, deren Verhalten objektiv erwarten lässt, dass sie sich selbst oder andere Personen gefährden oder stören könnten, den Eintritt zu verweigern oder sie ohne Ausgleich des Bades zu verweisen.
- 6.2.** Das Mitführen und Tragen von Waffen, Waffenattrappen oder gefährlichen Gegenständen, insbesondere Schusswaffen, scharfen oder spitzen Messern, Ketten, Schlagringen, Pfefferspray, Elektroschockern, Werkzeugen, großen Scheren, Drähten, Armbrüsten, Pfeilen und Bogen, Blasrohren, Schleudern, Baseballschlägern, Feuerwerkskörpern oder sonstigen pyrotechnischen Gegenständen, sowie jeglicher Art diskriminierender, gewaltverherrlichender oder verfassungsfeindlicher Gegenstände ist auf dem Gelände der Barbarossa-Thermen nicht gestattet.
- 6.3.** Das Mitführen oder Betreiben von Drohnen, ferngesteuertem Spielzeug oder sonstigen ferngesteuerten Geräten ist nicht gestattet. Ebenfalls untersagt ist das Mitbringen sogenannter „Hacking-Gadgets“ oder vergleichbarer Geräte, die beispielsweise zum unberechtigten Abfangen, Ausspähen oder Bearbeiten von Daten geeignet sind.

- 6.4.** Die Einrichtungen der Barbarossa-Thermen einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 6.5.** Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Stadtwerke Göppingen empfehlen in den Bade- und Nassbereichen das Tragen von Badeschuhen. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- 6.6.** Sperrige oder übergroße Gegenstände, insbesondere Koffer, Bollerwagen und vergleichbare Gegenstände, die nicht durch die Drehsperren passen, dürfen nicht in die Barbarossa-Thermen mitgenommen werden.
- 6.7.** Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente/-geräte, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- 6.8.** Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligungen ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
- 6.9.** Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägelschneiden, Haarefärben, Hornhauthobeln und Ähnliches sind nicht erlaubt.
- 6.10.** Duschen, Umkleiden oder Toiletten dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Ein Aufenthalt über das notwendige Maß bspw. Dauerduschen ist nicht erlaubt. Die Benutzung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
- 6.11.** Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- 6.12.** Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Im Bereich der Gastronomie sowie im Becken- und Beckenumgangsbereich und den Sanitäranlagen/Umkleiden dürfen mitgebrachte Speisen nicht verzehrt werden.
- 6.13.** Zerbrechliche Behälter (bspw. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- 6.14.** Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Das gilt auch für elektrische Zigaretten, Dampfgeräte und Ähnliches.
- 6.15.** Fundsachen sind den Mitarbeitenden der Stadtwerke Göppingen zu übergeben. Dabei sind Angaben zum genauen Fundort und der Fundzeit zu machen. Diese werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 6.16.** Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und/oder Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.  
Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggfs. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- 6.17.** Der Schlüssel bzw. Datenträger ermöglicht den Einlass in die verschiedenen Bereiche der Barbarossa-Thermen und bucht die damit verbundenen Tarife unmittelbar auf. Werden Bereiche, Waren oder Leistungen erworben bzw. in Anspruch genommen, stunden die Barbarossa-Thermen dem Gast das hierfür geschuldete Entgelt bis zum Verlassen des Bades. Mit der Nutzung des Schlüssel-/Datenträgerbands verpflichtet sich der Besucher, den in Anspruch genommenen Betrag vor dem Verlassen der Barbarossa-Thermen am entsprechenden Nachzahlautomaten mit den gängigen Zahlungsmethoden vollständig zu begleichen. Eine Bezahlung auf Rechnung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

- 6.18.** Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch die Mitarbeitenden der Barbarossa-Thermen abgeräumt.
- 6.19.** Das Betreten von Betriebsräumen sowie die Bedienung von technischen Anlagen (bspw. Schalttableaus, Beleuchtung, Fenster etc.) ist nur den Mitarbeitenden oder deren Beauftragten gestattet.
- 6.20.** Absperrungen, Seile, Zäune und Mauern dürfen nicht beklettert oder überstiegen werden.

## **7. Verhaltensregeln für den Badebetrieb**

- 7.1.** Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Dies gilt insbesondere auch für Kleinkinder; diese tragen Badewindeln und fäkaldichte Höschen. Badebekleidung muss aus nicht saugenden Materialien bestehen.
- 7.2.** Seitliches Einspringen sowie das Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Becken sind untersagt.
- 7.3.** Die angebotenen Attraktionen, insbesondere Rutschen, Sprunganlagen und Strömungskanäle, erfordern Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Nutzer. Die Öffnungszeiten der Attraktionen können von den Öffnungszeiten des jeweiligen Bereichs abweichen. Die Stadtwerke Göppingen sind berechtigt, einzelne Nutzer aus Sicherheitsgründen von der Benutzung einzelner Attraktionen auszuschließen, beispielsweise aufgrund von Größe, Körperbau oder körperlicher bzw. geistiger Einschränkungen. Ein Ausschluss aus Sicherheitsgründen stellt keine Diskriminierung dar, sondern dient ausschließlich dem Schutz der Nutzer.
- 7.4.** Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch die Mitarbeitenden oder deren Beauftragten genutzt werden.
- 7.5.** Beim Springen ist darauf zu achten, dass jeweils nur eine Person das Sprungbrett oder die Sprungplattform betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich unverzüglich zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs während des Betriebs der Sprunganlage ist untersagt.
- 7.6.** Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden. Das Tragen/Einbringen von Taucherbrillen oder Wasserspielgeräten ist ebenso wie das Aufstauen von Wasser untersagt.
- 7.7.** Begleitpersonen haben ihre Aufsichtspflicht sorgfältig wahrzunehmen. Im Bereich der Kinderplanschbecken besteht eine ausdrückliche Aufsichtspflicht der Begleitpersonen.
- 7.8.** Nichtschwimmern ist der Zugang zu den Schwimmerbecken untersagt.
- 7.9.** Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten, insbesondere Schwimmflossen, Tauchautomaten und Schnorchelgeräten, sowie von Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des aufsichtsführenden Mitarbeiters gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen bzw. Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

## 8. Zusatzbestimmungen für die Saunawelt

- 8.1. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Saunabundes e. V.
- 8.2. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (beispielsweise. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
- 8.3. Zugang zur Saunawelt haben Nutzer ab 18 Jahren. Nutzer, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben grundsätzlich nur Zutritt mit einer mindestens 18 Jahre alten Begleitperson.
- 8.4. Sexuelle Handlungen oder Darstellungen sind verboten.
- 8.5. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
- 8.6. Schmuck, Uhren, Brillen und vergleichbare Gegenstände sollten vor der Nutzung der Schwitzkabinen, Dampf- und Warmlufträumen abgelegt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Gegenstände durch hohe Temperaturen beschädigt werden können. Zudem können durch solche Gegenstände am Körper Verletzungen entstehen.
- 8.7. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- 8.8. Die Gastronomie/der Essbereich darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
- 8.9. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
- 8.10. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
- 8.11. In Schwitzräume sollte ausschließlich ein Liegetuch bzw. eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
- 8.12. Badeschuhe dürfen in Saunaräumen nicht getragen werden. In Dampf-/Warmlufträumen wird das Tragen von Badeschuhen empfohlen.
- 8.13. Technische Einbauten (bspw. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- 8.14. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht gestattet. Hauteinreibungen mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Honig, Salz oder Ähnlichem sind unzulässig.
- 8.15. Vor der Benutzung der Schwitzräume, der Kaltwassertauchbecken oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
- 8.16. In Ruhe- und Schlafräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
- 8.17. In der Saunaanlage sind Telefonieren, Fotografieren und Filmen untersagt. Elektronische Medien, mit denen fotografiert und gefilmt werden kann, insbesondere Smartphones, Smartwatches, Smart Glasses, Tablets, E-Book-Reader und vergleichbare Geräte, dürfen nur in ausgewiesene Bereiche mitgenommen und dort benutzt werden.
- 8.18. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- 8.19. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie bspw. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
- 8.20. Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich von den Mitarbeitenden durchgeführt werden. Die Durchführung von Saunaaufgüssen erfolgt mit Duftstoffen. Diese können unter Umständen allergische Reaktionen hervorrufen.

- 8.21.** Das Mitbringen von eigenen Aufgussmitteln bzw. das Auftragen auf die Saunaheizgeräte ist nicht gestattet.

## **9. Schul-/Vereinsbetrieb/Kursangebote/Veranstaltungen**

- 9.1.** Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote, Veranstaltungen und für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen, Öffnungszeiten und Preise festgelegt werden.
- 9.2.** Die Zulassung von Vereinen, Schulen und anderen geschlossenen Gruppen wird gesondert geregelt und muss vorher von den Stadtwerken Göppingen genehmigt werden. Hierunter fallen auch Schwimmkurse von privaten und gewerblichen Anbietern. Die Badezeiten hierfür werden von den Stadtwerken Göppingen im Einvernehmen mit Schulen und Vereinen auch außerhalb des öffentlichen Badebetriebs festgelegt.
- 9.3.** Beim Schul- und Vereinsbetrieb bzw. bei Veranstaltungen sind die jeweiligen Lehrkräfte bzw. Vereins-/Übungsleiter für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich. Sie haben die Anordnungen der Aufsichtskräfte für ihren Verantwortungsbereich durchzusetzen. Bei Benutzung außerhalb der öffentlichen Betriebszeit ist die Lehrkraft bzw. die Übungsleitung eigenverantwortlich tätig.
- 9.4.** Schulklassen und geschlossene Gruppen sollen in der Regel die Sammelumkleiden benutzen. Ausnahmen sind mit den Aufsichtskräften abzusprechen.

## **10. Haftung**

- 10.1.** Die Stadtwerke Göppingen haften bei Sachschäden nicht für leicht fahrlässiges Verhalten. Dies gilt gleichermaßen für Pflichtverletzungen von Mitarbeitenden oder Beauftragten. Ausgenommen hiervon sind die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die Haftung wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie die Haftung für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet.
- 10.2.** Dem Nutzer wird ausdrücklich empfohlen, keine Wertgegenstände in die Barbarossa-Thermen mitzubringen. Seitens der Barbarossa-Thermen werden für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände keine Bewachungs- oder Sorgfaltspflichten übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haften die Barbarossa-Thermen ausschließlich nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- 10.3.** Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen vom Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten der Stadtwerke Göppingen in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden hierdurch keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, einen Garderobenschrank und/oder ein Wertfach ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und Schlüssel bzw. Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- 10.4.** Bei schuldhaftem Verlust der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden Pauschalbeträge erhoben bzw. in Rechnung gestellt. Die Pauschalbeträge werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

## **Schlussbestimmung**

- 10.5.** Die Stadtwerke Göppingen sind nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- 10.6.** Sollte eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## **11. Inkrafttreten**

Die vorstehende Benutzungsordnung gilt ab dem 01.08.2026.